



An den Grossen Rat

25.5200.02

PD/255200

Basel, 2. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Schriftliche Anfrage Jo Vergeat betreffend «Umsetzung und Berichterstattung ‹Trinkgeld-Initiative›»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jo Vergeat dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In der Volksabstimmung vom 29. November 2020 wurde die kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» mit 57,9 Prozent Ja-Stimmenanteil deutlich angenommen. Dies ist nun etwas über vier Jahre her. Das kantonale Kulturfördergesetz wurde daraufhin unter anderem um folgende Passage ergänzt:

§ 11 Abs. 2

2 Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5% für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.

Im Budgetbericht 2025 des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt stellt der Regierungspräsident korrekt fest:

«Ein wichtiges weiteres kulturpolitisches Thema bleibt die Umsetzung der Trinkgeldinitiative. Die Jugendkultur soll so sichtbarer werden, der Zugang zur Förderung niederschwelliger. Und mit dem neuen Förderprogramm für Club- und Nachtkultur übernimmt Basel gar schweizweit eine Pionierrolle.»

Im Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» vom 24. Januar 2022, hält diese auf Seite 6 fest:

«Der von der Regierung vorgeschlagene Betrachtungszyklus von vier Jahren wird von der BKK [...] als sinnvoll erachtet. Sollte der Mindestanteil von 5 Prozent im Vierjahresschnitt unterschritten werden, erwartet die BKK, dass der Regierungsrat in nachvollziehbarer Weise zuhanden des Grossen Rats berichtet, welche Massnahmen er einzuleiten gedenkt, um das 5 Prozent-Ziel zu erreichen. Welche Massnahmen zur Erreichung des Ziels geeignet sind, muss im Ermessen des Regierungsrats liegen.

Vier Jahre nach Annahme der Volksinitiative stellen sich dahingehend folgende Frage:

1. Hat der Regierungsrat dieses Jahr eine Berichterstattung gemäss § 11 Abs. 2 Kulturfördergesetz geplant. Wenn nicht, bis wann findet diese spätestens statt?
2. Welcher finanziellen Mittel entsprächen gemäss genehmigtem kantonalem Budget 2025 den gesetzlich festgeschriebenen 5%?
3. Welche finanziellen Mittel entsprächen gemäss der kantonalen Jahresrechnung 2024 den gesetzlich festgeschriebenen 5%?
4. Besteht ein Delta zu den tatsächlich eingestellten Mitteln für die Kulturförderung im Budget 2025? Wie hoch ist die Differenz? Wenn der gesetzlich vorgeschriebene Anteil unterschritten wird, bis wann wird der Regierungsrat in nachvollziehbarer Weise zuhanden des Grossen Rats berichten,

welche Massnahmen er einzuleiten gedenkt, um das 5 Prozent-Ziel zu erreichen?
Jo Vergeat»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Im Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» vom 29. September 2021 war Folgendes ausgeführt:

«Die Forderung der Initiative bezieht sich auf das von der Abteilung Kultur verwaltete kantonale Kulturbudget, also auf das budgetierte Betriebsergebnis Kultur (ZBE) exklusive Verwaltungsaufwand der Abteilung Kultur:

Budgetiertes Betriebsergebnis Kultur 2022	137.693 Mio. Franken
minus Verwaltungsaufwand Abteilung Kultur	132.793 Mio. Franken
davon 5%	6.639 Mio. Franken

Die Veränderungen aufgrund der Umsetzung des neuen Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 1. Januar 2022 sind mitberücksichtigt.»

In den Jahren 2022 bis 2024 konnte das im Ratschlag vom 29. September 2021 vorgelegte Konzept vollumfänglich umgesetzt werden.

Gemäss § 11 Abs. 2 Kulturfördergesetz (SG 494.300) berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre über den Einsatz der Mittel von mindestens 5% zugunsten der Jugend- und Alternativkultur. Die Gesetzesrevision ist am 30. Mai 2022 in Kraft getreten. Im Jahr 2026 ist somit der Bericht über die ersten vier Jahre der Umsetzung fällig.

In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Kulturfördergesetz im Ratschlag vom 29. September 2021 wurde festgehalten: «Der massgebliche Bemessungszeitraum beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre, wie hoch der effektive Prozentsatz, der für die Jugend- und Alternativkultur eingesetzten Kulturfördermittel im jeweiligen Zeitraum war. Bei einer Unterschreitung des Mindestanteils im Vierjahresschnitt formuliert der Regierungsrat im Bericht an den Grossen Rat Massnahmen.»

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Hat der Regierungsrat dieses Jahr eine Berichterstattung gemäss § 11 Abs. 2 Kulturfördergesetz geplant. Wenn nicht, bis wann findet diese spätestens statt?*

Die Berichterstattung findet im Jahr 2026 statt, vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision.

2. *Welcher finanziellen Mittel entsprächen gemäss genehmigtem kantonalem Budget 2025 den gesetzlich festgeschriebenen 5%?*

Der Grosser Rat hat dem Regierungsrat mit der Formulierung im Kulturfördergesetz einen rückwirkenden Bericht alle vier Jahre aufgetragen. Die Betrachtung im Vierjahresschnitt ist deshalb sinnvoll, weil es innerhalb der Vierjahresperiode aus unterschiedlichen Gründen zu grösseren Schwankungen im kantonalen Budget Kultur und auch zu Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung kommen kann. Die Berechnung bezieht sich auf das Betriebsergebnis, dieses

kann nur prognostiziert werden, denn es ist unter anderem abhängig davon, wie sich die Erträge entwickeln.

Vorbehaltlich dieser Bemerkungen entsprechen 5% des budgetierten Betriebsergebnisses Kultur 2025 (minus allgemeiner Verwaltungsaufwand der Abteilung Kultur) rund 7.5 Mio. Franken.

3. *Welche finanziellen Mittel entsprächen gemäss der kantonalen Jahresrechnung 2024 den gesetzlich festgeschriebenen 5%?*

Betriebsergebnis Kultur per Jahresabschluss 2024	156.493 Mio. Franken
minus Verwaltungsaufwand Abteilung Kultur	151.617 Mio. Franken
davon 5%	7.581 Mio. Franken

4. *Besteht ein Delta zu den tatsächlich eingestellten Mitteln für die Kulturförderung im Budget 2025? Wie hoch ist die Differenz? Wenn der gesetzlich vorgeschriebene Anteil unterschritten wird, bis wann wird der Regierungsrat in nachvollziehbarer Weise zuhanden des Grossen Rats berichten, welche Massnahmen er einzuleiten gedenkt, um das 5 Prozent-Ziel zu erreichen?*

Im laufenden Budgetjahr 2025 sind für die Ausgaben zugunsten der Jugend- und Alternativkultur rund 0.66 Mio. Franken weniger eingeplant als die 5% des budgetierten Betriebsergebnis Kultur (minus allgemeiner Verwaltungsaufwand Abteilung Kultur). Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im zweiten Halbjahr 2025 einen Vorschlag mit Wirksamkeit per Budget 2026 unterbreiten, welcher die bestehenden Massnahmen in nachvollziehbarer Weise ergänzt.

Ein ausführlicher, rückwirkender Bericht inkl. Überprüfung aller in der Pilotphase erprobten Massnahmen sowie Vorschläge für deren Weiterführung, ggf. Anpassung und / oder neue Massnahmen für die Periode ab 2027 erfolgt im Jahr 2026. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag gemäss § 11 Abs. 2 Kulturfördergesetz.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin